

part.; Alb. Muchar, Die Grün-
derstatut zu Grätz, in der Steiermärk.
Zeitung Folge I, 2, 27—61; Ders., Ge-
schichte der inneren Einrichtung der alten Univer-
sität, a. a. O. II, 2, 26—58. Manches
über die Universität Bezügliches auch bei R. Reins-
ch, des Gymnasiums in Graz, Pro-
gramm des k. k. Obergymnasiums in Graz,
1864. 1869. 1870—1874; J. Stöger,
Scriptorum Societatis Jesu, tom. I
(junge Band); Scriptores Provinciae Au-
gustinae, Viennae 1856; Fr. Kroneš, Gesch.
der Franziskaner-Universität in Graz, Graz

Bisthum Sedau in Graz. Der Abt
Abelram von Waldeck gründete 1140 ein
Mönchs-Chorherrenstift zu St. Marein in
Steier; da die Lage der klösterlichen Ruhe
ungünstig war, wurde dasselbe um 1142 nach
Sedau am Grazer Ufer verlegt. Hier beschloß Erz-
bischof Eberhard II. von Salzburg wegen der zu
großen Ausdehnung der Salzburger Diöcese,
welchem er schon Schiemsee abgetrennt hatte, ein
neues Bisthum zu gründen. Papst Honorius III., wel-
chem Eberhard seine Bitte durch den Propst Karl
von Freising vortrug, beauftragte 1217 die Bi-
schöfe von Freising und Brigen, sowie den Abt
von Admont, an Ort und Stelle zu untersuchen,
ob die zur Errichtung eines Bisthums nöthigen
Bedingungen vorhanden seien. Auf den gün-
stigen Bericht der genannten Commissare ertheilte
der Papst durch Urkunde vom 22. Juni 1218
dem Erzbischof seine Einwilligung zur Stiftung
des Bisthums, befahl aber gleichzeitig den Aebten
von Seeon und Raitenhaslach, sowie dem Cano-
nicus Hugo von Regensburg, darüber zu wachen,
daß das vom Erzbischof in Bezug auf die Aus-
stattung des neuen Bisthums Versprochene auch
erfüllt werde; dem Stifftscapitel von Sedau
zeigte der Papst am 8. Juli die Errichtung des
Bisthums an. Noch im selben Jahre ertheilte
Kaiser Friedrich II. am 26. October seine Ein-
willigung und verlieh zugleich dem jeweiligen
Bischof von Sedau die Würde eines Reichs-
fürsten. Letzteres tritt deutlich in der Urkunde
König Wilhelms vom J. 1251 zu Tage, in wel-
cher der Bischof von Sedau ausdrücklich prin-
ceps imperii genannt wird. Zum ersten Bischof
wurde der genannte Propst Karl ernannt und
noch 1218 consecrirt. Erzbischof Eberhard selbst
stellte die Stiftungsurkunde des Bisthums Sedau
am 17. Februar 1219 aus, derzufolge als Bis-
thumsgebiet der neuen Diöcese derjenige Strich
Landes bestimmt wurde, welcher sich von der
Pfarre Kumbenz (Kobenz, in welcher das Stifft
Sedau selbst lag) bis zum Ende der Pfarre
S. Laurentii (d. i. die Pfarre St. Lorenz in
Hengsberg bei Wildon) in die Länge, und von
der Kirche S. Maria in Brank (St. Marein bei
Rnittersfeld) bis zum Pfarrgebiete von Laßnitz
(zwischen Murau und St. Lambrecht) in die
Breite erstreckte. Die junge Diöcese umfaßte
nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde die

Pfarreien Lind, Weiskirchen, Piber, Marga-
rethen bei Voitsberg, Mooskirchen, Dobel und
Margarethen bei Wildon mit allen Kapellen
und Zugehörungen. Das eigentliche Bisthums-
gebiet war also ziemlich klein, allein der Bischof
von Sedau war von Gründung des Bisthums
an zugleich Generalvicar des Erzbischofs von
Salzburg über ganz Steiermark diesseits der
Drau (mit Ausnahme des sogen. Florianer Dis-
trictes im Laßnitz- und Sulmthale, welcher seit
1244 zur Diöcese Lavant gehörte) und über den
Wiener-Neustädter District, welcher letztere einige
Pfarreien in Steiermark, die meisten aber in
Niederösterreich hatte. Als Dotation wies Eber-
hard dem neuen Bischof von Sedau an: die Er-
trägnisse der Kirchen zu Fohnsdorf, Leibnitz,
Vogau und St. Ruprecht an der Raab, 30 Hu-
den Wald am Gailbache, Zehenthöfe zu Sedau
und Zirknitz, ein Haus zu Friesach und eines zu
Salzburg, welche Objecte zusammen beiläufig
eine jährliche Rente von 300 Mark abwarfen.
Ferner schenkte der Erzbischof zum Bisthum noch
den alten Thurm auf der salzburgischen Herr-
schaft Leibnitz mit vielem Grund und Boden; den
Thurm bauten die Bischöfe von Sedau zu einem
Schlosse um, in welchem sie häufig residirten, die
Weißen ertheilten u. dgl. Da die ganze Dotation
des neuen Bisthums von den Einkünften des
Erzbisthums Salzburg ohne Schwälterung des
Chorherrenstifts Sedau gegeben war, so sprach
der Papst dem Erzbischof Eberhard und seinen
Nachfolgern das alleinige Recht zur Ernennung
und Confirmirung des jeweiligen Bischofs von
Sedau zu. Dieses Privilegium wurde päpst-
licherseits mehrmals bestätigt, so durch Nico-
laus V. am 19. März 1447, Paschalis II. am
28. April 1466, Clemens VII. durch Urkunde
vom 14. März 1524, und noch heute steht dem
Metropolit von Salzburg die Confirmirung
aller seiner Suffraganen zu. Eberhard ver-
mehrte 1239 und 1245 noch die Besitzungen sei-
ner neuen Stiftung, bestimmte durch Urkunde
vom 10. Mai 1228 das Verhältniß des Sedauer
Bischofs zum Domcapitel von Salzburg und ver-
fügte insbesondere, daß der Bischof von Sedau
sich nie in die Wahl eines Erzbischofs einmengen
solle. Schon früher (um 1220) hatte Eberhard
erklärt, daß dem Bischof von Gurk in Kärnten,
welcher schon vor Errichtung des Sedauer Bis-
thums als Generalvicar von Salzburg in Steier-
mark waltete, auch jetzt noch über den zur Bil-
dung der neuen Diöcese verwendeten Theil
Steiermarks eine Art Oberaufsicht zustehen solle,
nämlich in quantum exigit archiepiscopalis
jurisdictio. In gleicher Weise blieb durch Grün-
dung des Bisthums die Archidiaconatswürde un-
berührt, welche der Stiftspropst zu Sedau seit
1151 inne hatte und über einen ziemlich großen
District ausübte. Die fast exorbitanten Rechte
des Archidiacons, der sogar Synoden ausrief
und abhielt, führten zu häufigen und oft sehr
heftigen Streitigkeiten und Processen zwischen den
Bischöfen von Sedau und den Stiftspröpsten.